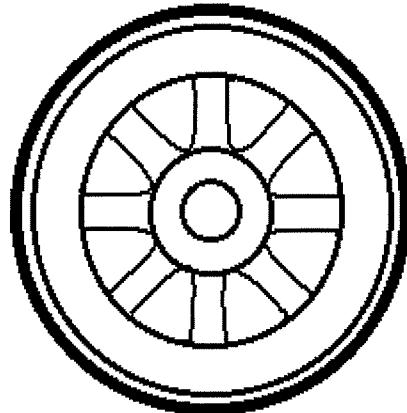


Einwohnergemeinde Radelfingen



Reglement für die Tierkörpersammelstelle

Gültig ab 1. Juli 1998

Einwohnergemeinde Radelfingen

Reglement für die

Tierkörpersammelstelle

Die Gemeindeversammlung von Radelfingen

erlässt gestützt auf

- das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 und die Verordnung des Bundesrates vom 15. Dezember 1967 über die Bekämpfung der Tierseuchen
- die Verordnung des Bundesrates über die Entsorgung tierischer Abfälle vom 3. Februar 1993
- das kantonale Gesetz über die Abfälle vom 7. Dezember 1986
- die kantonale Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung vom 25. November 1981

folgendes

Reglement über die Entsorgung tierischer Abfälle in der Tierkörpersammelstelle Birchi, Säriswil

Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die Entsorgung von tierischen Abfällen.

² Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen zur Bekämpfung von Tierseuchen.

Grundsatz

Art. 2

Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle Birchi, Säriswil abzuliefern, soweit sie nicht einer besonderen Beseitigung zugeführt werden.

Ausnahmen

Art. 3

- ¹ Einzelne kleine Tierkörper, die weniger als 10 kg wiegen, können auf eigenem Grund und Boden vergraben werden.
- ² Körper von Grosstieren, die mehr als 200 kg wiegen, werden auf Verlangen direkt vom Hof durch die GZM abgeholt (Spezialtransport).

Tierkörper- sammelstelle

Art. 4

- ¹ Die Gemeinde Wohlen betreibt eine regionale Tierkörper-sammelstelle im Birch, Säriswil (nachfolgend Sammelstelle genannt), welche die tierischen Abfälle der Gemeinde und der Nachbargemeinden, unter anderem auch aus der Gemeinde Radelfingen, aufnimmt.
- ² Der Betrieb der Sammelstelle richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons sowie nach der vom zuständigen Departement der Gemeinde Wohlen zu erlassenden Benützungsvorschriften.
- ³ Die Beteiligung der Nachbargemeinden an der Sammelstelle richtet sich nach den schriftlichen Vereinbarungen mit diesen Körperschaften.

Finanzierung

Art. 5

- ¹ Die Gemeinde Radelfingen trägt als allgemeine Aufwendungen für die Abfallbeseitigung anteilmässig die Kosten für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Sammelstelle; für die Anschaffung der erforderlichen Gerätschaften sowie für die anfallenden Personalkosten.
- ² Die Kosten für die Entsorgung der tierischen Abfälle in der Verwertungsanlage GZM trägt der Inhaber oder die Inhaberin der Abfälle.
- ³ Die Kosten für den Transport der tierischen Abfälle zur Sammelstelle gehen zu Lasten des Inhabers oder der Inhaberin der tierischen Abfälle.

Gebühren

Art. 6

- ¹ Wohlen, im Auftrag der Gemeinde Radelfingen, erhebt für die Entsorgung der tierischen Abfälle in der Verwertungsanlage GZM Gebühren (Art. 5 Abs. 2).

- ² Die Gebühren decken folgende Aufwendungen der Gemeinde:
- die Kosten für die Entsorgung von tierischen Abfällen in der Verwertungsanlage GZM, die der Kanton der Gemeinde im Verhältnis zur abgelieferten Abfallmenge auferlegt, wobei die Kosten für die Spezialtransporte inbegriffen sind;
- ³ den Verwaltungsaufwand der Gemeinde für das Gebühren-inkasso.

Gebührenrahmen

Art. 7

- ¹ Der Gebührenrahmen für die Entsorgung der tierischen Abfälle beträgt Fr. 0.40 bis Fr. 0.90 pro Kilogramm.
- ² Für Kleinmengen unter 10 Kilogramm pro Lieferung wird eine Mindestgebühr für 10 Kilogramm verrechnet.
- ³ Der Gemeinderat wird die Gebühren jährlich an die Preisentwicklung der Tarife der Verwertungsanlage GZM anpassen.

Rechnungsstellung; Art. 8

Fälligkeiten

- ¹ Die Gebühren werden bar oder mit einfacher Rechnung eingefordert. Die Gebühr wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Nach erfolgloser erster Mahnung wird die Gebühr kostenpflichtig verfügt.
- ² Für verfallene Gebühren ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes geschuldet, den der Regierungsrat jeweils für Steuerausstände festsetzt.
- ³ Der oder die Gebührenpflichtige hat im weiteren die Kosten allfälliger Betreibungen zu tragen.

Rückerstattung von Gebühren

Art. 9

Der Gebührenpflichtige hat das Recht, 50% der geschuldeten Entsorgungsgebühren von der Gemeinde Radelfingen zurück zu fordern, sofern die Entsorgungsgebühren den Betrag von Fr. 200.-- pro Jahr übersteigen.

Rechtspflege

Art. 10

¹ Gegen Verfügungen kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsstatthalter von Aarberg Verwaltungsbe- schwerde erhoben werden.

² Im übrigen richtet sich die Rechtspflege nach den Bestim- mungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Inkrafttreten

Art. 11

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Beraten und beschlossen durch die ordentliche Gemeindeversammlung von Radelfingen am 11. Mai 1998

Namens der Einwohnergemeinde-
versammlung Radelfingen
Der Präsident: Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversamm- lung vom 11. Mai 1998 bei der Gemeindeschreiberei Radelfingen in Detlingen öffentlich aufgelegt worden. Es sind dagegen innert 30 Tagen nach der Versammlung keine Einsprachen eingereicht worden.

3036 Detlingen, 22. Juni 1998

Der Gemeindschreiber: